(2) Gleichzeitig tritt § 7 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) außer Kraft.

(3) Die Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Plastwerkstoffe — (GBl. IJ S. 111) wird von dieser Anordnung nicht berührt. Die auf Grund des § 7 der Anordnung vom 19. Februar 1959 erlassene Anordnung vom 27. Mai 1961 über den Einsatz von Lichtpauspapier — Verwendungsverbot Nr. 1 — (GBl. II S. 209) bleibt in Kraft und unterliegt sinngemäß den Bestimmungen dieser Anordnung.

Berlin, den 19. Juli 1961

Der Vorsitzende des Volks wirtsehaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über den Einsatz von Gießerei-Schmelzkoks und Hochofenkoks in Kupolöfen. — Staatliches Herstellungs- und Vervvendungsverbot Nr, 2* —

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Hersfellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1
Allgemeines

Verwendung und Verbrauch von Gießerei-Schmelzkoks (TGL 7711) und Steinkohlenkoks für metallurgische Zwecke (TGL 7532) in Kupolöfen werden für die Erzeugung von Grau-, Bessemer-Stahl- und Temperguß wie folgt festgelegt:

1. Gießerei-Schmelzkoks und Steinkohlenkoks für metallurgische Zwecke (Hochofenkoks) sind in den Gießereien grundsätzlich nur für Schmelzzwecke zu verwenden.
2. Anfallende Mengen Koksgrus unter 10 mm und Unterkorn unter 40 mm sind grundsätzlich dem Staatlichen Kohlekontor anzubieten, soweit sie nicht zur Kern- und Formherstellung verwendet werden. Jede andere Verwendung von Koksgrus und Unterkorn in den Gießereien ist untersagt.

   Die anfallenden Mengen sind gewichtsmäßig zu erfassen. Ihre Verwendung ist durch Belege nachzuweisen.

§ 2
Technologische Grundsätze

(1) Gießerei-Schmelzkoks ist hauptsächlich als Füllkoks, Zwischenkoks und zum Anfahren für eine Ofenfüllung zu verwenden.

(2) Hochofenkoks ist grundsätzlich als Satzkoks nach den Anfahrsätzen im Verhältnis von 3 Sätzen Hochofenkoks zu 1 Satz Gießerei-Schmelzkoks einzusetzen.

(3) Für die Herstellung von Temperguß und Kolbenringen kann Gießerei-Schmelzkoks verwendet werden.

§ 3
Verbrauch von Gießerei-Schmelzkoks und Steinkohlenkoks für metallurgische Zwecke

Der höchst zulässige Verbrauch an Füllkoks, Satzkoks und Zwischenkoks für die jeweiligen Ofengrößen und -typen, Gußsortimente und Koksqualitäten wird wie folgt festgelegt:

1. Füllkoksverbrauch

Ofentyp	Füllkoksverbrauch in kg für Kupolofendurchmesser in mm						
	630	710	800	900	1000	1120	1250
ohne Vor herd	280	390	530	760	1020	1460	1970
mit kippbarem Vorherd	215	300	410	580	770	1085	1400
mit fest angebautem Vorherd	195	270	370	520	720	1040	1300

Diese Verbrauchszahlen gelten einschließlich der Anheizkoksmengen.

2. Satzkoksverbrauch

Hochofenkoks darf als Satzkoks bis zu folgenden Mengen eingesetzt werden:

für Großguß und dickwandigen Guß	bis 13,75% Kokssatz
für allgemeinen Maschinenguß und mittelschweren Guß	bis 15,50 % Kokssatz
für hochwertigen, dünnwandigen und Bessemcr-Stahlguß	bis 17,50 % Kokssatz

Für den Einsatz von Gießerei-Schmelzkoks als Satzkoks sind folgende Einsatzmengen nicht zu überschreiten:

für Großguß und dickwandigen Guß	bis 11,00 % Kokssatz
für allgemeinen Maschinenguß und mittelschweren Guß	bis 12,50 % Kokssatz
für hochwertigen, dünnwandigen und Bessemer-Stahlguß	bis 14,00'°'o Kokssatz

Der Kpkssatz bezieht sich jeweils auf das Eisensatzgewicht.

3. Zwischcnkoksverbrauch

Zwischenkokssätze dürfen gegeben werden:

bei Unterschreiten der Mindestfüllkokshöhe von einem Ofendurchmesser über der Ebene der oberen Düsen reihe;

zur Trennung verschiedener Gattierungen;

nach Unterbrechungen wie Ofenstörungen.

§ 4 "V

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können von dem Direktor des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros, Berlin W 8, Unter den Linden 67, ei teilt werden.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen müssen technisch begründet werden und sind dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

♦ Anordnung - Verwendungsverbot Nr. 1 - (GBl. II S. 209)